

Richtlinien der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Stadt) zur Förderung der örtlichen Sport- und Schützenvereine (Sportförderrichtlinien)

Die Stadt gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des Sports. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zweck der Förderung

Durch Gewährung von Zuschüssen fördert die Stadt den Breiten- und Leistungssport und unterstützt Maßnahmen des Freizeitsports, insbesondere aber auch zur Intensivierung der Jugendarbeit. Die Bedeutung des Sportes für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinn- und freudvolle Erfüllung der Freizeit bilden die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive sportliche Betätigung eröffnet und der Leistungssport angemessen unterstützt werden, kommerziell betriebener Sport und Betriebsportgemeinschaften werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist die Stadt. Turn-, Sport- und Schützenvereine müssen ihren Sitz in Pfaffenhofen a. d. Ilm haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Pfaffenhofener Bürger ausrichten.

3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Buchstabe A Nr. 5.2. und 7 bleibt unberührt.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Vereine

4.1 Eingetragener Verein

Der Verein muss im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen sein.

4.2 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

4.3 Verbandsangehörigkeit

Der Verein muss dem Bayerischen Landessportverband (BLSV), dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) oder einer entsprechenden Dachorganisation, deren Hauptaufgabe der Amateursport ist, angehören.

4.4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein muss einen monatlichen Mitgliederbeitrag für alle Mitglieder, entsprechend den Richtlinien des BLSV, des BSSB oder einer entsprechenden Dachorganisation, erheben.

4.5 Der Verein muss mindestens 20 Mitglieder haben.

4.6 Wartezeit nach Gründung

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens ein Jahr zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der Eintragung in das Vereinsregister. Dies gilt aber nicht für Übungsleiterzuschüsse.

4.7 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

5. Verwendung der Sportförderungsmittel

5.1 Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

5.2 Zweckentfremdung

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Stadt einer Änderung des Verwendungszwecks rechtzeitig zugestimmt hat.

6. Antrag

6.1 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Sportförderung können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.

6.2 Kein Anspruch auf Zuschussgewährung

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung der Stadt rechnen kann.

7. Vorbehalte

7.1 Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Stadt eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

7.2 Fehlende Unterstützung

Die Stadt behält sich eine Bezuschussung vor, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen oder Erhebungen der Stadt zeigte.

8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zu legen. Soweit die Stadt Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Stadt hierbei zu unterstützen und ihr insbesondere Einsicht zu geben.

9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Stadt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch die Stadt.

B. Barzuschuss

Die Stadt stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt einen Betrag zur Förderung der Sport- und Schützenvereine zur Verfügung.

1. Sport- und Schützenvereine

Der Barzuschuss an die Sport- und Schützenvereine der Stadt setzt sich wie folgt zusammen:

Sockelbetrag

+ Zuschlag für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Festsetzung des Sockelbetrages:

20	bis	100 Mitglieder	65,00 €
101	bis	200 Mitglieder	130,00 €
201	bis	300 Mitglieder	200,00 €
301	bis	400 Mitglieder	275,00 €
401	bis	500 Mitglieder	330,00 €
501	bis	1.000 Mitglieder	410,00 €
1.001	bis	2.000 Mitglieder	605,00 €
mehr als 2.000 Mitglieder			815,00 €

Zuschlag je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 12,00 €

2. Auszahlung des Zuschusses

Die Barzuschüsse werden jährlich vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

3. Einschränkungen

Die Stadt rechnet grundsätzlich Leistungen, welche von ihr auf Grund von Verträgen zu erbringen sind, ganz auf die laufenden Barzuschüsse an.

4. Unterhaltskosten

Unterhaltskosten, wie sie die Stadt Vereinen in stadteigenen Sportstätten gewährt, werden auf den Barzuschuss nicht angerechnet.

5. Antragsverfahren

Der Barzuschuss wird nur nach vorheriger Antragstellung ausbezahlt. Maßgeblich für die Berechnung ist der Mitgliederbestand des Vereins zum 01.01. eines jeden Jahres (Analog der Meldung an den BLSV; den BSSB oder einer entsprechenden Dachorganisation).

C. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen

1. Allgemeines

1.1 Investitionsmaßnahmen

Die Stadt gewährt Sport- und Schützenvereinen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Generalinstandsetzung ihrer Dauersportanlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

1.2 Verhältnismäßigkeit

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins bzw. der betroffenen Abteilung und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleiben.

1.3 Generalinstandsetzung

Generalinstandsetzungen im Sinne dieser Richtlinien sind dann Förderungsgegenstand, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen bau- und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; dies gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wird.

Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen (z. B. Erneuerung der Elektroinstallation) oder zur Substanzerhaltung (z. B. Erneuerung von Fassadenelementen, Fassaden, Dachteilen) zu behandeln, wenn sie wesentliche Bauteile umfassen, so dass sie mit einer Generalinstandsetzung annähernd vergleichbar sind.

2. Besondere Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuwendungen

2.1 Gesamtzuschuss für Baumaßnahmen

Zuschussanträge können von einem Sportverein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitgleich und technisch zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze.

2.2 Angepachtete Grundstücke

Soweit Sportanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstel-

lung mindestens auf die Dauer von 25 Jahren Nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.

2.3 Genehmigungen

Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen.

2.4 Nutzungsfrist bei Sanierungen und Erweiterungen

Sanierungen und Erweiterungen von Sportanlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag dabei ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 5-Jahresfrist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z. B. höherer Mitgliederzuwachs oder Einführung einer neuen Sportart, die Schaffung einer neuen Anlage angezeigt ist.

2.5 Folgekosten

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.

3. Umfang der Zuwendungen

3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Sportanlagen.

Die Eigenleistungen können mit den Beträgen angesetzt werden, die für die Gewährung des Staatszuschusses gelten (derzeit 9,60 € je Arbeitsstunde).

3.2 Nicht zuschussfähige Kosten

Nicht zuschussfähig sind:

- a) alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten
- b) allgemeine Kosten der Sportvereine einschließlich Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme
- c) Versicherungsbeiträge
- d) allgemeine Einrichtungen, die nicht für den Sportbetrieb benötigt werden
- e) Räume und Einrichtungen, die auch gewerblich genutzt werden (ausgenommen Kegelbahnen)
- f) Sportgeräte und Sportbekleidung
- g) bewegliches Anlagevermögen
- h) Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude

3.3 Erschließungskosten

Erschließungskosten sind grundsätzlich zuschussfähig.

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahme, der die Erschließung dient, bereits der Höchstzuschuss gewährt worden ist bzw. gewährt wird. Werden Erschließungsmaßnahmen erst nachträglich durchgeführt, kann auch hier noch in Anbetracht besonderer Umstände ein Zuschuss gewährt werden, aber nur im Rahmen des bereits für die Maßnahme gewährten Zuschusses.

3.4 Förderung von Baumaßnahmen

Die städtische Förderung beträgt in der Regel bis zu 15 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten nach den Richtlinien des BLSV bzw. BSSB.

Dieser Regelsatz wird bis zum 31.12.2020 auf 30 % erhöht.

Für folgende Maßnahmen wird der Zuschuss in Form eines Festbetrages gewährt:

Spielfelder

Rasenplatz (Hauptspielfeld) 60 x 90 m bis 70 X 105 m	18.400,00€
Hartplatz oder Kleinspielfeld 40 x 60 m	4.600,00 €
Trainingsplatz Mindestgröße 50 x 80 m	9.100,00 €
Stockschützenanlage (je Bahn)	1.400,00 €

Beleuchtungsanlagen (komplett)

Rasenplatz (Hauptspielfeld)	4.300,00 €
Trainingsplatz	2.800,00 €
Hartplatz und Asphaltbahnen	2.800,00 €
Tennisplätze (je Spielfeld)	2.800,00 €
Reitplatz	2.800,00 €

Tennisanlagen

Tennisplatz (je Spielfeld)	3.700,00 €
Tennishalle (je Spielfeld)	9.200,00 €

Reitanlagen

Reitplatz	4.600,00 €
Reithalle (ab 20 X 40 m)	19.400,00€
kleinere Reithalle	9.200,00 €

Schießsportanlagen

Schießanlagen entsprechend der Zahl aktiver Schützen	
bis 50	2.800,00 €
bis 100	4.600,00 €
über 100	6.500,00 €

Sportheime

Sportheime entsprechend der Mitgliederzahl des Vereins	
bis 100	9.200,00 €
bis 200	13.800,00 €
über 200	18.400,00 €

Kegelbahnen

pro Bahn

3.700,00 €

Bis 31.12.2020 finden Zuschüsse in Form eines Festbetrages keine Anwendung.

3.5 Erweiterungen, Generalinstandsetzungen

Erweiterungen und Generalinstandsetzungen an Sportanlagen werden in der Regel mit bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Dieser Regelsatz wird bis zum 31.12.2020 auf 30 % erhöht.

4. Verfahren

4.1 Antrag

Der Antrag soll rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, aber kann frühestens ein Jahr vor dem geplanten Baubeginn, gestellt werden. Zuschussanträge, die nach Fertigstellung der Maßnahme gestellt werden; werden nicht mehr berücksichtigt. Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung durch die Stadt rechnen kann.

4.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baupläne
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan

4.3 Erklärung des Vereins

Sportanlagen, die mit dem Zuschuss der Stadt gefördert worden sind, können ohne Zustimmung der Stadt weder veräußert, noch einem anderen Zwecke als der Sportausübung zugeführt werden. Dem Zuschussantrag ist eine entsprechende Erklärung des Vereinsvorsitzenden beizufügen.

4.4 Besondere Rückerstattungspflicht

Wird die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen, bleibt die Zurückforderung des Zuschusses oder eines Teiles desselben vorbehalten.

4.5 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt:

bis zu	5.000,00 €	in einem Betrag mit Vorlage des Verwendungsnachweises
über	5.000,00 €	zu je 50 % bei Nachweis des Baubeginns und bei Vorlage des Verwendungsnachweises

4.6 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Investitionszuwendung nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsmäßige Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins, sowie durch örtliche Bestimmungen nachzuprüfen.

D. Sonstige Zuschüsse

1. Zuschüsse entsprechend den bayerischen Sportförderrichtlinien

Die Stadt gewährt Zuschüsse für die pauschale Sportbetriebsförderung (ehemals Übungsleiterzuschüsse) nach Maßgabe des Haushalts in 100 %iger Höhe der Förderung des Freistaates Bayern. Grundlage sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports.

Der Zuschuss für die pauschale Sportbetriebsförderung wird nach der Meldung durch das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ohne Antrag an die jeweiligen Vereine ausbezahlt.

2. Förderung von Großveranstaltungen

2.1 Förderung

Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Pfaffenhofener Verein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden durch:

- Kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten
- Stiftung von Ehrenpreisen
- Gewährung von Ausfallbürgschaften
- organisatorische und technische Hilfen

2.2 Bezeichnung von Großveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und damit förderungswürdig sind u.a.:

- Deutsche, Süddeutsche und Bayerische Meisterschaften
- Länderkämpfe (A- und B-Kader, Amateurländerkämpfe)
- Turnfeste von Bezirksebene an aufwärts

2.3 Anträge

Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen. Bei Beantragung einer Ausfallbürgschaft ist ein aufgeschlüsselter Finanzplan beizufügen. Außerdem sind der Stadt dann nach Abschluss der Veranstaltung sämtliche Belege über die Abrechnung vorzulegen. Zudem ist die Stadt berechtigt, in sämtliche die Veranstaltung betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

3. Zuschüsse für Fahrten zu Deutschen, Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften

3.1 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt gewährt Schülern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied in einem Pfaffenhofener Sportverein sind und für diesen Sportverein an einer von einem Fachverband des BLSV, des DSB oder des DSSB durchgeführten Deutschen, Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft teilnehmen, einen Zuschuss. Anerkannt sind nur solche Sportarten, für die zur Teilnahme an den vorgenannten Meisterschaften eine Qualifikation notwendig ist, oder die bei den olympischen Spielen zugelassen sind. Bezuschusst wird aber nur die Teilnahme an Meisterschaften, die außerhalb eines Radius von 100 km stattfinden.

Bezuschusst wird auch die Teilnahme von Schüler- und Jugendmannschaften an Punktrunden in der höchsten deutschen oder bayerischen Gruppe oder Liga. Bezüglich der in Frage kommenden Sportarten siehe Ziffer D.4.1.

3.2 Zuschusshöhe

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- je nachgewiesene Übernachtung 20,00€
- an Fahrtkosten der Gegenwert einer Bundesbahnfahrkarte 2. Klasse, einfache Fahrt

3.3 Antragsverfahren

Der Zuschussantrag muss vom Verein gestellt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich an den Verein. Dem Antrag muss ein Nachweis über die erfolgreiche Qualifikation zu diesen Meisterschaften, sowie ein Nachweis über die erfolgte Teilnahme beiliegen.

4. Zuschüsse zur Förderung von Auslandskontakten

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Begegnungen jugendlicher Sportler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Sportfreunden im Ausland.

4.2 Zuschusshöhe

Für Fahrten jugendlicher Sportler zu sportlichen Begegnungen im Ausland gewährt die Stadt pro Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und pro Reisetag einen Zuschuss in Höhe von 4,00€

Die Förderung gilt maximal für drei Reisetage.

4.3 Antragsverfahren

Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Antritt der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag muss eine Liste mit den Teilnehmern und deren Geburtsdaten beiliegen.

5. Zuschüsse zu einem Vereinsjubiläum

5.1 Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden können nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.

5.2 Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Vereinsjahr 10,00 €.

6. Sonderzuschüsse

Der Stadtrat (Kultur-, Sport-, Jugend- und Sozialausschuss bis 5.000 €) behält sich vor, in besonderen Fällen, soweit sie nicht bereits in diesen Richtlinien geregelt sind, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren.

E. Schlussbestimmungen

1. Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die Zuschüsse nach Buchstabe B.1, D.1 und D.3. bis D.5. selbständig zu entscheiden.

Die im Haushaltsplan der Stadt vorhandenen Ansätze sind dabei einzuhalten. Über alle anderen Anträge entscheidet der Sport- und Kulturausschuss.

2. Einschränkungen

Zuschüsse aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

Vereine, die im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, können nicht zusätzlich aus anderen Haushaltsmitteln gefördert werden.

3. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm treten am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Pfaffenhofen a .d. Ilm zur Förderung der örtlichen Sport- und Schützenvereine vom 01.01.2014 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 07.01.2019
Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm



Thomas Herker
1. Bürgermeister